

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)347(19.2)
gel VB zur öffent Anh am
07.06.2021 - ÄA GVWG
04.06.2021



Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 04.06.2021

**zum Antrag der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Die Pflegeversicherung verlässlich und solidarisch
gestalten – Die doppelte Pflegegarantie umsetzen“
vom 06.11.2019,
Bundestagsdrucksache 19/14827**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv–spitzenverband.de
www.gkv–spitzenverband.de



Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 04.06.2021

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen „Die Pflegeversicherung verlässlich und solidarisch gestalten – Die doppelte Pflegegarantie umsetzen“ vom 06.11.2019,
Bundestagsdrucksache 19/14827

Seite 2 von 5

Inhaltsverzeichnis

I. Antragsgegenstand	3
II. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 04.06.2021

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Die Pflegeversicherung verlässlich und solidarisch gestalten – Die doppelte Pflegegarantie umsetzen“ vom 06.11.2019, Bundestagsdrucksache 19/14827

Seite 3 von 5

I. Antragsgegenstand

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert mit ihrem Antrag einer „doppelten Pflegegarantie“ eine Reform der Pflegeversicherung, welche dazu führt, dass pflegebedürftige Personen eine bedarfsgerechte Pflege erhalten und die Kosten hierfür begrenzt werden. Zur Gegenfinanzierung der Reformmaßnahmen sollen ein dauerhafter Bundeszuschuss zum Ausgleich versicherungsfremder Leistungen sowie eine Pflegebürgerversicherung eingeführt werden, die alle Einkommensarten bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge berücksichtigt.

II. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nachfolgend wird zu den für die Pflegeversicherung wesentlichen Forderungen Stellung genommen:

1 Deckelung des pflegebedingten Eigenanteils in der vollstationären Pflege

Die Steigerung der Bruttolohnkosten und verbesserte Personalschlüssel in der stationären Pflege haben dazu geführt, dass insbesondere die pflegebedingten Eigenanteile in vollstationären Einrichtungen in den vergangenen Jahren fortlaufend gestiegen sind. Der vorliegende Antrag aus dem Jahr 2019 geht noch von monatlich durchschnittlich 690 Euro aus; inzwischen liegt der pflegebedingte Eigenanteil im Durchschnitt bereits bei über 830 Euro monatlich. Durch die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Deckelung des pflegebedingten Eigenanteils, „deutlich unterhalb von 690 Euro“, würde es zu einer dauerhaften finanziellen Entlastung der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege kommen. Allerdings beziffert die Fraktion nicht den konkreten Deckelungsbetrag, sodass weder das Ausmaß einer Entlastung der Pflegebedürftigen noch die Höhe der Mehrausgaben für die soziale Pflegeversicherung kalkuliert werden können.

Der GKV-Spitzenverband fordert seit Jahren eine finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen und spricht sich in diesem Zusammenhang auch dafür aus, eine jährliche Dynamisierung der Leistungsbeträge einzuführen, damit diese kontinuierlich an die Preisentwicklung angepasst werden. Zum Jahresbeginn 2021 lagen die durchschnittlichen Eigenanteile der Pflegebedürftigen für pflegebedingte Aufwendungen, Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten in vollstationären Pflegeeinrichtungen bereits bei über 2.000 Euro monatlich. Der GKV-Spitzenverband hat den Gesetzgeber zu Regelungen aufgefordert, damit die Länder stärker ihrer Verantwortung für eine Investitionskostenfinanzierung nachkommen. Durch einen Wegfall der Investitionskosten für die Pflegebedürftigen könnte der monatliche Eigenanteil in der vollstationären Pflege derzeit um durchschnittlich 450 Euro im Monat gesenkt werden.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 04.06.2021

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Die Pflegeversicherung verlässlich und solidarisch gestalten – Die doppelte Pflegegarantie umsetzen“ vom 06.11.2019,
Bundestagsdrucksache 19/14827

Seite 4 von 5

2 Steuerzuschuss des Bundes

Der GKV-Spitzenverband unterstützt die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einem dauerhaften Steuerzuschuss des Bundes für die Pflegeversicherung, der insbesondere versicherungsfremde Leistungen zur sozialen Sicherung der pflegenden Angehörigen ausgleichen soll.

3 Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege

Eine weitere entlastende Maßnahme für die Pflegebedürftigen wäre nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen – wie bereits im häuslichen Bereich – durch die Krankenversicherung. Die Fraktion geht davon aus, dass hierdurch der Pflegeeigenanteil im Heim kurzfristig deutlich gesenkt werden könnte. Dies könnte jedoch nur erreicht werden, wenn die Pflegesätze der stationären Pflegeeinrichtungen entsprechend gesenkt würden. Ein Automatismus besteht hier nicht.

Aktuell sind die Aufwendungen für das Personal der Einrichtungen, das die pflegerische Versorgung einschließlich der medizinischen Behandlungspflege sowie die Betreuung der Pflegeheimbewohner umfassend sicherstellt, in den Pflegesätzen vollstationärer Pflegeeinrichtungen abgebildet. Die Finanzierung über einheitliche Pflegesätze ermöglicht die „ganzheitliche“ Versorgung der Bewohner „aus einer Hand“. Eine geteilte Kostenträgerschaft für einzelne Leistungsbestandteile führt unweigerlich zu notwendigen Abgrenzungen, Schnittstellen und zusätzlichem Verwaltungsaufwand und setzt ggf. Anreize für eine fiskalisch bedingte Personalausgliederung. Diese Aspekte würden sich nachteilig auf die Versorgungsprozesse auswirken. Unklar bleibt in dem Antrag auch, wie bei einer Verschiebung der Finanzierungsverantwortung für die medizinische Behandlungspflege auf den Bereich der Krankenversicherung die Kostenabgrenzung bzw. Refinanzierung für in der Privaten Krankenversicherung versicherte Pflegeheimbewohner sichergestellt würde. Sowohl aus versorgungspolitischen Gründen als auch aus Gründen unkalkulierbarer Finanzrisiken für die GKV und SPV insgesamt ist deshalb eine mit dem Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einhergehende grundlegende Veränderung der Finanzierungssystematik abzulehnen.

4 Unabhängiges Case Management

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert ferner, dass im Rahmen eines unabhängigen Case Managements, also einer individuellen, professionellen Beratung und Begleitung, eine systematische, nach festgelegten Vorgaben vorgenommene Erhebung und Bewertung des konkreten individuellen Pflegebedarfs im ambulanten Bereich erfolgen soll.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 04.06.2021

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen „Die Pflegeversicherung verlässlich und solidarisch gestalten – Die doppelte Pflegegarantie umsetzen“ vom 06.11.2019,
Bundestagsdrucksache 19/14827

Seite 5 von 5

Derzeit haben Personen, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung erhalten oder einen Antrag auf Leistungen gestellt haben, einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch qualifizierte Pflegeberaterinnen und Pflegeberater. Im Rahmen der Pflegeberatung wird der individuelle Hilfe- und Unterstützungsbedarf ermittelt und ein Versorgungsplan erstellt. Die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung setzen bereits heute einen bundesweit einheitlichen Rahmen fest. Das von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN skizzierte Case Management führt somit zu Doppelstrukturen, die zu vermeiden sind.

5 Steuerungs- und Planungskompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert mit ihrem Antrag auch, dass Kommunen mehr Möglichkeiten erhalten, das Pflegeangebot vor Ort zu gestalten. Die Steuerungs- und Planungskompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte für die regionale Pflegestruktur sollen gestärkt werden durch die Implementierung einer Kreis- und Gemeindepflegebedarfsplanung, die jährliche Berichte umfasst, in die kommunale Sozialraumplanung eingebunden ist und perspektivisch verpflichtend bei der Zulassung von stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten zu berücksichtigen ist.

Der Gesetzgeber hat nach geltender Rechtslage die pflegerische Versorgung in die Gesamtverantwortung aller Träger der pflegerischen Versorgung gestellt. So haben nach § 8 SGB XI die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen eng zusammenzuwirken, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Hierzu sind in den Ländern bereits verschiedene Gremien, wie Landespflegeausschüsse, eingerichtet. Die Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur kommt hierbei jedoch bereits nach geltender Rechtslage alleine den Ländern zu (§ 9 SGB XI). Zur Steuerung des pflegerischen Angebots können die Länder durch Landesrecht die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen regeln. Einer weiteren bundesgesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht. Die Pflegekassen erfüllen ihren Sicherstellungsauftrag für die pflegerische Versorgung ihrer Versicherten u. a. dadurch, dass sie Pflegeeinrichtungen bei Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen durch Abschluss von Versorgungsverträgen zur Pflege zulassen.